



Regelung zur Nutzung der Tontaubenanlage

Die Tontaubenanlage steht den Vereinsmitgliedern im Rahmen der geltenden Vereins- und Sicherheitsvorschriften zur Verfügung.

Voraussetzung für die Nutzung ist, dass die jeweilige Person mit der Anlage, deren Bedienung sowie den geltenden Sicherheitsregeln vertraut ist.

Mit der Nutzung der Anlage erkennt das Mitglied diese Regelung als verbindlich an.

1. Eintragung und Dokumentation

Vor Beginn des Schießens hat sich der Schütze oder die Schützin in das Schießbuch des Vereins einzutragen. Das Schießbuch liegt im Vereinsheim aus.

Nach Beendigung des Schießens ist die Anzahl der geschossenen Durchgänge im Schießbuch neben dem Namen zu vermerken. Ein Durchgang umfasst **10 Wurfscheiben**.

2. Kosten und Abrechnung

Für jeden Durchgang wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **4,00 €** erhoben.

Ist der zuständige Kassenwart anwesend, ist der Betrag unmittelbar nach dem Schießen zu begleichen, ansonsten bleibt das nutzende Mitglied selbst dafür verantwortlich, dass der fällige Betrag zeitnah und vollständig an den Kassenwart übergeben wird.

Die Weitergabe des Betrages über ein anderes Vereinsmitglied ist möglich, entbindet jedoch nicht von der eigenen Verantwortung für die ordnungsgemäße Begleichung.

3. Voraussetzungen für den Schießbetrieb

Die Nutzung der Tontaubenanlage ist nur zulässig, wenn ein sicherer und ordnungsgemäßer Aufsichtsablauf gewährleistet ist.

Während des Betriebs müssen **mindestens zwei qualifizierte Aufsichtspersonen** anwesend sein:

- eine Aufsichtsperson an den Schützenständen zur Überwachung des Schießbetriebs und zum Auslösen der Wurfscheiben,
- eine weitere Aufsichtsperson im Bereich des Parkplatzes oberhalb des Vereinsheims zur Beobachtung des Zugangsbereichs und zur Verhinderung des Betretens des Geländes durch unbefugte Personen.

Beide Aufsichtspersonen müssen während des gesamten Schießbetriebs in ständigem Kontakt stehen, insbesondere per Funk oder auf andere geeignete Weise.

4. Sicherheit und Weisungsbefugnis

Den Anweisungen der qualifizierten Aufsichtspersonen ist jederzeit unverzüglich Folge zu leisten.

Die Tontaubenanlage darf nicht genutzt werden, wenn:

- die vorgeschriebene Anzahl qualifizierter Aufsichtspersonen nicht anwesend ist,
- Zweifel an einem sicheren Betrieb bestehen,
- sich unbefugte Personen im Gefahrenbereich befinden oder
- sonstige Umstände vorliegen, die einen sicheren Schießbetrieb beeinträchtigen.

In Zweifelsfällen ist der Schießbetrieb sofort einzustellen.